



Die Bedeutung der Bologna-Beschlüsse für die Wirtschaftsprüfung

WP Prof. Dr. Wienand Schruff, Berlin
VHB-Pfingsttagung am 16. Mai 2008

Gliederung

1. Regulatorischer Rahmen
2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers
3. Anforderungen von KPMG
4. Förderung von Bachelors und Masters
5. Auswirkungen der Reformen

1. Regulatorischer Rahmen

Bologna-Prozess

- Sorbonne-Deklaration (1998)
- Bologna-Deklaration (1999)
- Berliner Bildungsministerkonferenz (2003)

Reform des Berufszugangs

- Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (2004)
- Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (2005)

1. Regulatorischer Rahmen

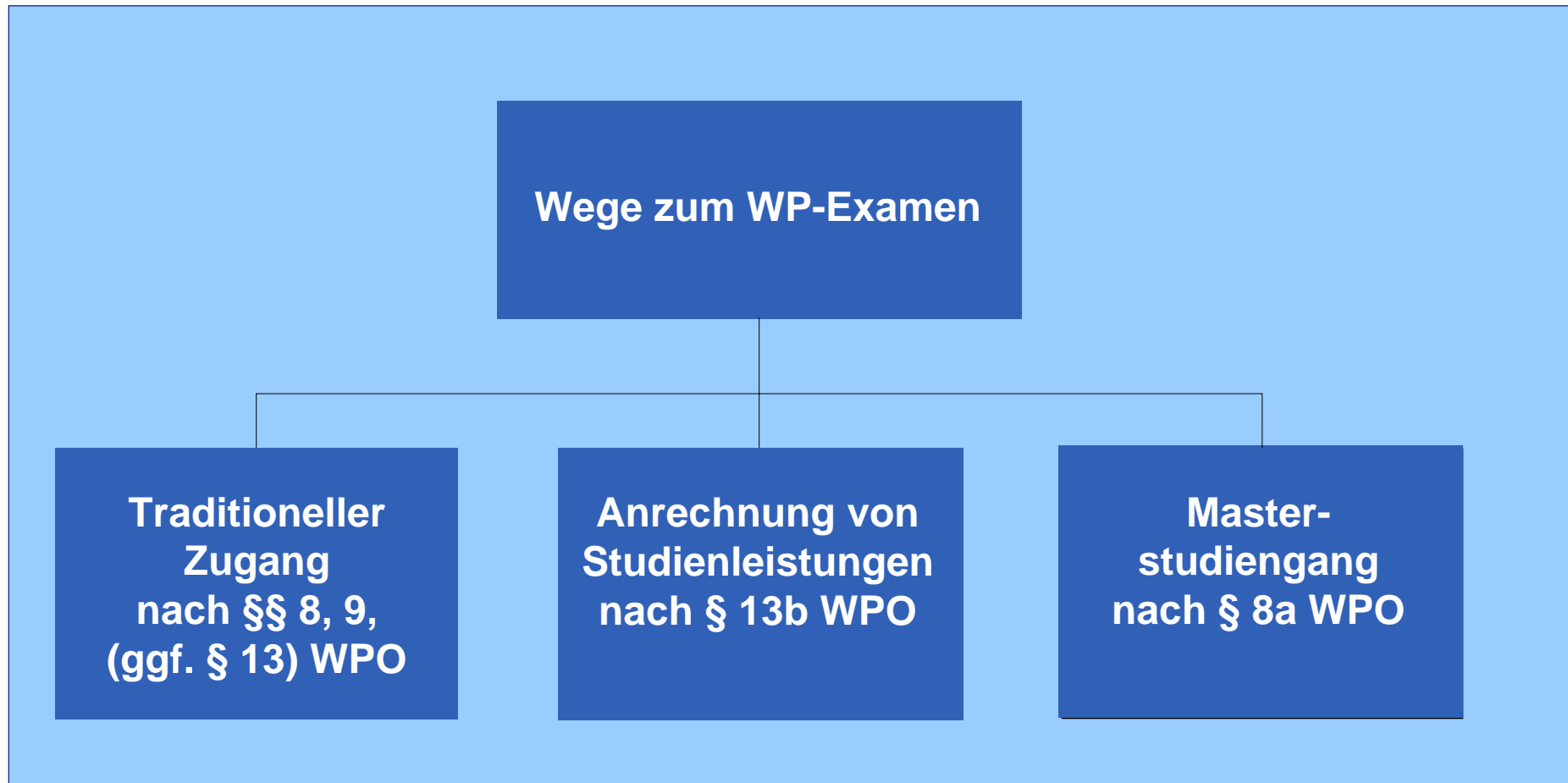
Ziele der Reform des Berufszugangs

- Praxisorientierte Ausrichtung des Examens
 - Fokussierung auf Kernkompetenzen
 - Abbau von Doppelbelastungen
 - Erhöhung der Effizienz der Ausbildung durch Verzahnung von Theorie und Praxis
- ⇒ Verkürzung der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer
- ⇒ Verbesserung der Attraktivität des Berufswegs

Gliederung

1. Regulatorischer Rahmen
- 2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers**
3. Anforderungen von KPMG
4. Förderung von Bachelors und Masters
5. Auswirkungen der Reformen

2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers



2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers

Traditioneller Zugang

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 8 WPO)
- Berufspraxis von mindestens 3 Jahren (§ 9 WPO)
- WP-Examen mit 7 Klausuren und mündlicher Prüfung

Prüfungsgebiete	Anzahl der Klausuren
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	2 Klausuren
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	2 Klausuren
Wirtschaftsrecht	1 Klausur
Steuerrecht	2 Klausuren [entfällt für StB]

2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers

Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- Prüfungsleistungen im Bachelor- und/oder Master-Studiengang können auf das WP-Examen angerechnet werden
 - Verkürzung des WP-Examens auf bis zu 2 Prüfungsgebiete möglich
 - Angewandte BWL/VWL und/oder Wirtschaftsrecht entfallen
- Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen in Inhalt, Form und Umfang
- Hochschulen können sich kostenpflichtig die Anrechenbarkeit von Studienleistungen bestätigen lassen
 - Ansonsten: Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren

2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers

Masterstudiengang nach § 8a WPO

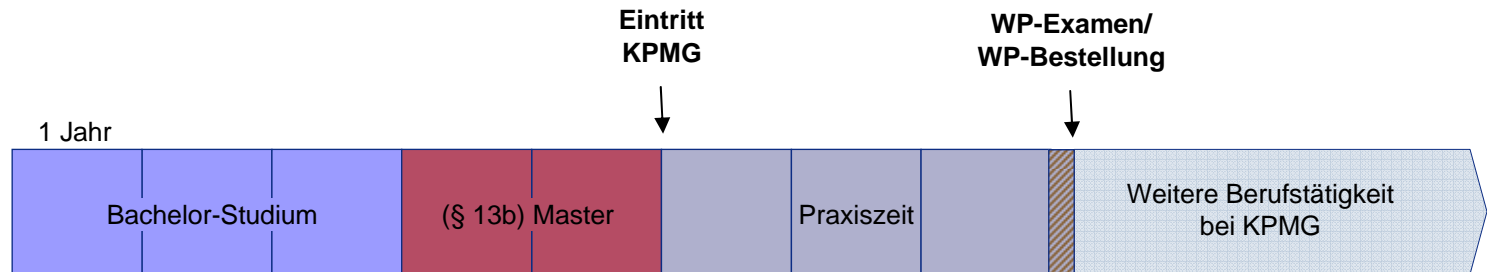
- Absolvierter Masterstudiengang (akkreditiert nach § 8a WPO) berechtigt zur unmittelbaren Zulassung zum WP-Examen
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Masterstudiengang
 - Mindestens einjährige Berufspraxis
 - Bestehen einer Zugangsprüfung
- Verkürzung des WP-Examens auf 2 Prüfungsgebiete
 - Angewandte BWL/VWL und Wirtschaftsrecht entfallen
- Bestellung zum Wirtschaftsprüfer erfolgt nach insgesamt dreijähriger Berufspraxis

2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers - Zeitlicher Vergleich -

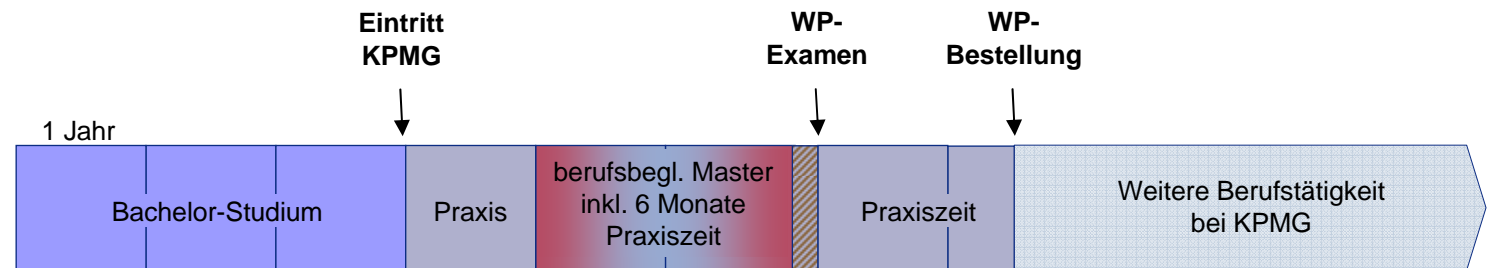
(§ 13b WPO) Bachelor
➤ bis zu 3 Anrechnungen



(§13b WPO) Master
➤ bis zu 3 Anrechnungen



Berufsbegleitender § 8a WPO Master
➤ 3 Anrechnungen



Gliederung

1. Regulatorischer Rahmen
2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers
- 3. Anforderungen von KPMG**
4. Förderung von Bachelors und Masters
Auswirkungen der Reformen

3. Anforderungen von KPMG

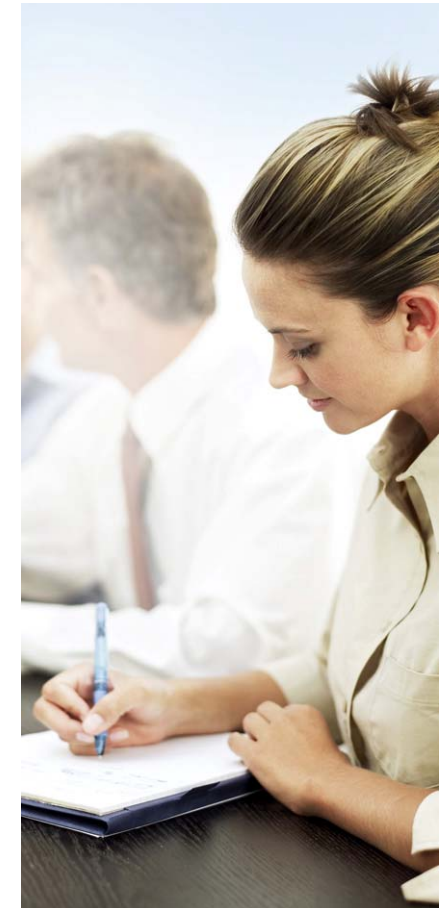
▪ Quantitative Anforderungen

- Einstellungen von Hochschulabsolventen durch KPMG

Jahr	Audit	Insgesamt
2006	404	877
2007	433	1.022
2008	351*	715*

- Anzahl WP-Kandidaten in Deutschland [erster Versuch]

Jahr	KPMG	Insgesamt
2006	161	742
2007	121	689
2008	168	644



* Stand: 16. April 2008

3. Anforderungen von KPMG

- **Qualitative Anforderungen**
 - Überdurchschnittlicher Studienabschluss in bevorzugten Studienrichtungen
 - Berufspraxis (Praktika)
 - Persönlichkeit/Kommunikationsstärke
 - Sehr gute Englischkenntnisse
 - Auslandsaufenthalt
- **Notwendige fachliche Kenntnisse**
 - Grundlagen der BWL
 - Rechnungslegung nach HGB **und** IFRS
 - Prüfungswesen
 - Gesellschaftsrecht
 - Betriebliche Steuern oder Finanzierung
 - IT-Kenntnisse
 - [Bank- oder Versicherungs-BWL bei AFS-Prüfungen]



Gliederung

1. Regulatorischer Rahmen
2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers
3. Anforderungen von KPMG
- 4. Förderung von Bachelors und Masters**
5. Auswirkungen der Reformen

4. Förderung von Bachelors und Masters

a) Examensförderung

- Mitarbeiter der KPMG erhalten für Berufsexamina maximal ein Budget von € 13.000,- brutto (Audit).
- Das Budget schließt ein:
 - Nachgewiesene Kosten
 - Festgehalt für bezahlte Examensfreistellung
- Pro Examen kann sich der Mitarbeiter maximal 90 Arbeitstage freistellen lassen.
- Voraussetzung für die Förderung eines Examens ist, dass der Mitarbeiter sich in einem ungekündigten, unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet.
- Der geförderte Mitarbeiter muss eine Rückzahlungsvereinbarung unterzeichnen.

4. Förderung von Bachelors und Masters

b) Förderung § 8a WPO Masterstudiengang

- Finanzielle und organisatorische Elemente
 - Förderbudget
 - Reisekostenbudget
 - Vermitteltes Darlehen
 - Freistellung
 - Pro rata Gehalt mit Aufschlag

Gliederung

1. Regulatorischer Rahmen
2. Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers
3. Anforderungen von KPMG
4. Förderung von Bachelors und Masters
- 5. Auswirkungen der Reformen**

5. Auswirkungen der Reformen

1. KPMG rekrutiert künftig sowohl Bachelor als auch Master bevorzugter Studienrichtungen
2. Bachelor erfordern eine Anpassung der internen Aus- und Fortbildung
3. Ein Master-Abschluss ist zumindest für Big 4 aufgrund der hohen Anforderungen an den Beruf nahezu unverzichtbar
4. KPMG fördert für besonders leistungsstarke Bachelor die Qualifikation zum Master und WP nach § 8a WPO
5. Big 4 unterstützen eine begrenzte Zahl von massgeschneiderten § 8a WPO-Master-Studiengängen organisatorisch, personell und finanziell
6. Der § 8a WPO-Masterstudiengang fokussiert nur auf das WP-Examen
7. Die neuen Wege zum Beruf sind mit deutlich höheren Kosten für die Kandidaten und die WPGs verbunden
8. Die neue Struktur fördert gezielte Berufsausbildung zu Lasten breiter Kompetenz